



**Motion der SVP-Fraktion  
betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parla-  
ment als Repräsentantin der Stimmbürger  
vom 23. August 2016**

Die SVP-Fraktion hat am 23. August 2016 folgende Motion eingereicht:

Antrag:

Das Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11) vom 27. September 1990 soll wie folgt geän-  
dert werden:

§ 14 Lehrpläne

Abs. 1 (2. und 3. Satz neu) Lehrpläne enthalten Jahrgangsziele für die einzelnen Unterrichtsfä-  
cher. Stundentafeln regeln die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit. Die Jahrgangszie-  
le sind nach Möglichkeit interkantonal abzustimmen. Entsprechende interkantonale Vereinba-  
rungen müssen vom Kantonsrat genehmigt werden und unterliegen dem fakultativen Refere-  
ndum.

Abs. 2 (geändert) Die Lehrpläne sichern in erster Linie die elementaren Ziele Lesen, Schrei-  
ben, Rechnen, ein fundiertes Allgemeinwissen sowie eine positive Arbeitshaltung. Bei Erlass  
und Genehmigung der Lehrpläne ist insbesondere die Erziehungszuständigkeit der Eltern zu  
respektieren, die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben zu berücksichtigen sowie von  
jeder ideologischen Vereinnahmung abzusehen. Die Lehrpläne und Stundentafeln sind vom  
Kantonsrat zu genehmigen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

§ 63a Kantonsrat

Dem Kantonsrat obliegen die folgenden Aufgaben: Er

- a) genehmigt die Lehrpläne und Stundentafeln in einem dem fakultativen Referendum unter-  
stehenden Beschluss;
- b) genehmigt sämtliche interkantonalen Vereinbarungen im Bereich des Bildungswesens in ei-  
nem dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss.

§ 89 Übergangsbestimmungen

Abs. 3 neu:

Die Änderungen von § 14 und § 63a vom [Datum der Rechtskraft der Änderung] treten per 1.  
Januar 2017 in Kraft.

Begründung:

Die gute Ausbildung unserer Kinder ist fundamental wichtig. Nach der obligatorischen Schulzeit  
muss gewährleistet sein, dass das nötige Rüstzeug für den Einstieg ins Berufsleben und ein  
fundiertes Allgemeinwissen vorhanden ist. Ziel dieser Motion ist es, dass im Bildungswesen  
weniger experimentiert – dafür mehr unterrichtet wird. Die interkantonale Schulkoordination soll  
soweit als möglich berücksichtigt werden. Durch Jahrgangsziele und die entsprechende Einteil-  
lung der Unterrichtsfächer-/Zeit soll sichergestellt sein, dass die elementaren Ziele der Schule,

nämlich Lesen, Schreiben, Rechnen und ein fundiertes Allgemeinwissen, erreicht werden. Um die Mitwirkung des Soveräns in diesem Prozess zu stärken, sollen der Lehrplan, die Stunden- tafeln und Konkordate im Bildungsbereich neu der Genehmigung durch den Kantonsrat mit Re- ferendumsmöglichkeit bedürfen. So wird der Entscheid, was ausgebildet wird, demokratisch le- gitimiert. Dies erhöht die Akzeptanz der Ausbildung und dient auch der Qualitätssicherung.

Mit der Verkürzung der Frist für die Bericht- und Antragstellung durch den Regierungsrat und die neue Übergangsbestimmung von § 89 Abs. 3 wird im Hinblick auf den Lehrplan 21 sicher- gestellt, dass diese grundlegende Änderung bereits vom Kantonsrat zu genehmigen ist.